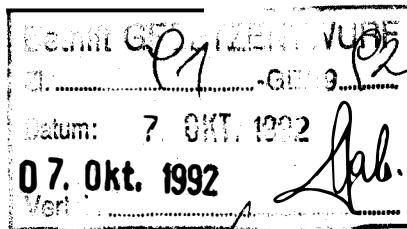


An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Dr Bauer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
R/Hor/-

Bearbeiter
Hr.Dr.Kolba

Datum
1.10.1992

Betreff:

Stellungnahme zur Konkursordnungs-Novelle 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Vereines für Konsumenteninformation zur Konkursordnungs-Novelle 1993.

Mit freundlichen Grüßen

f.d.

Verein für Konsumenteninformation
1060 Wien, Mariahilfer Str. 81

Der Geschäftsführer Der Abteilungsleiter

Herr Th.

U

25 Beilagen

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Beratungszentrum, Konsument-Abonnementverwaltung:
1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (0 22 2) 587 86 86, Telefax 587 93 00-38

Geschäftsführung, Redaktion Konsument, Testabteilungen:
1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Telefon (0 22 2) 588 77-0, Telex 131205 vki a
Telefax: Geschäftsführung, Testabteilungen 588 77 73, Redaktion 587 85 65

**STELLUNGNAHME
des Vereines für Konsumenteninformation
zum Entwurf für die Konkursordnungs-Novelle 1993**

Allgemeiner Teil

Der Verein für Konsumenteninformation begrüßt den vorliegenden Entwurf für eine Konkursordnungs-Novelle 1993 und damit die Einführung eines Schuldenregulierungsverfahrens für verschuldete Nichtunternehmer. Wie jüngste Untersuchungen gezeigt haben, sind bereits rund 80.000 Haushalte in Österreich mit ruinösen Kreditverpflichtungen belastet. Die rechtliche Situation eines verschuldeten Nichtunternehmers ist jedoch derzeit fast aussichtslos. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens scheitert regelmäßig am Mangel eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögens. Ein Zwangsausgleich – und nur dieser würde im Ergebnis zu einer tatsächlichen Entschuldung führen – kann in der Regel nicht erzielt werden, da der Privatschuldner eine allfällige Quote im Regelfall nur aus dem laufenden Arbeitseinkommen erfüllen könnte. Dieses wird durch bestehende Verpfändungen und Pfändungen jedoch im Regelfall soweit verkürzt, daß dem Privatschuldner nur der Pfändungsfreibetrag verbleibt. Aus diesem ist seine Quote regelmäßig nicht zu finanzieren.

Das im vorliegenden Entwurf nun vorgesehene – durchaus differenzierte – Schuldenregulierungsverfahren sowie das daran anknüpfende Abschöpfungsverfahren sind nun durchaus geeignet, Schuldern die Aussicht zu geben, innerhalb absehbarer Zeit und unter größter Anspannung aus Eigenem ihre finanzielle Notlage zu bewältigen.

Als Nebeneffekt der vorliegenden Novelle ist darüberhinaus zu hoffen, daß vor dem Eingehen von Kreditgeschäften in Zukunft von Seiten der Kreditgeber – durchaus im Interesse aller Beteiligten – eine sorgfältigere Bonitätsprüfung erfolgen wird. Damit trägt die vorliegende Novelle – sollte sie Gesetz werden – auch dazu bei, daß in Zukunft ein Ansteigen der Fälle von überschuldeten Privathaushalten vermieden werden kann.

Aus der Sicht des Vereines für Konsumenteninformation stellt der vorliegende Entwurf im internationalen Vergleich eine Mittellösung dar und sind ganz offensichtlich auch die Interessen der Wirtschaft – somit die Interessen der Gläubiger – ausreichend berücksichtigt. Ein Eingehen auf weitergehende Wünsche von Seiten der Vertreter der Gläubigerinteressen, wie etwa das Anbinden der Restschuldbefreiung bei Wohlverhalten an die Zustimmung der Gläubigerversammlung bzw. an eine bestimmte Mindestleistung bzw. die Verlängerung der Fristen im Abschöpfungsverfahren würden die vorgesehenen Regelungen jedoch entwerten und deren Wirksamkeit in der Praxis erheblich herabsetzen.

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Beratungszentrum, Konsument-Abonnementverwaltung:
1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (0 22 2) 587 86 86, Telefax 587 93 00-38

Geschäftsführung, Redaktion Konsument, Testabteilungen:
1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Telefon (0 22 2) 588 77-0, Telex 131205 vki a
Telefax: Geschäftsführung, Testabteilungen 588 77 73, Redaktion 587 85 65

Schließlich wird die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Übergangsbestimmung ausdrücklich begrüßt. Gerade im Hinblick auf den bestehenden erheblichen Handlungsbedarf müssen die dargestellten Regelungen auch auf jene Verschuldungsfälle Anwendung finden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Auch hier würde die Forderung der Wirtschaft, das Abschöpfungsverfahren lediglich bezüglich solcher Forderungen zuzulassen, die erst nach Inkrafttreten der Novelle entstanden sind, ein faktisches Wirksamwerden der Neuregelungen erheblich verzögern und wäre mit extremen Härtefällen zu rechnen.

Wenn auch der Verein für Konsumenteninformation den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich befürwortet und begrüßt, so möchten wir dennoch zu einzelnen Regelungen nachstehend Bedenken und Anregungen äußern und um Berücksichtigung ersuchen.

Besonderer Teil

1. Zu § 12a:

Nach Abs.1 der vorliegenden Regelung sollen Aus- und Absonderungsrechte aus einem Arbeitseinkommen erst 2 Jahre nach Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats erlöschen.

Diese Regelung scheint mit dem Bestreben der Novelle, verschuldeten Nichtunternehmern die Durchführung eines Zwangsausgleiches bzw. die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung als realistische Möglichkeit der Entschuldung zu bieten, im Konflikt zu stehen. Gerade das Arbeitseinkommen des Schuldners ist in der überwiegenden Zahl der Fälle die einzige Quelle zur Finanzierung der Quote eines Zwangsausgleiches bzw. der Aufbringung von Mittel im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens. Werden nun die genannten Sicherungsberechtigten für die Dauer von 2 Jahren vorrangig befriedigt, so erscheint es völlig unrealistisch, die Quote eines Zwangsausgleiches finanzieren zu können. Und auch bei der Durchführung des Abschöpfungsverfahrens besteht die Gefahr, daß der Schuldner mangels ausreichender Leistungen keinen Rechtsanspruch auf Restschuldbefreiung erlangen würde und auf die Billigkeitsentscheidung des Gerichtes angewiesen wäre. Es kann aber nicht Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Regelung sein, die Masse der Schuldner auf die Billigkeitsentscheidung des Gerichtes zu verweisen. Vielmehr ist es das erklärte Ziel des Entwurfs, die Entschuldung vorrangig durch Zwangsausgleiche bzw. durch das vorgesehene Abschöpfungsverfahren zu bewirken.

Der Verein für Konsumenteninformation tritt daher für eine Gleichbehandlung der vertraglichen Aus- oder Absonderungsrechte mit den exekutiven Absonderungsrechten gemäß Abs.3 des Entwurfs ein.

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Beratungszentrum, Konsument-Abonnementverwaltung:
1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (0 22 2) 587 86 86, Telefax 587 93 00-38

Geschäftsführung, Redaktion Konsument, Testabteilungen:
1060 Wien, Linke Wienseite 18, Telefon (0 22 2) 588 77-0, Telex 131205 vki a
Telefax: Geschäftsführung, Testabteilungen 588 77 73, Redaktion 587 85 65

2. Zu § 191 Abs.1 Ziff.1:

Zur Auslegung des Begriffes der "Zumutbarkeit" im § 191 Abs.1 Ziff.1 führen die erläuterten Bemerkungen aus, daß nicht die Kriterien des § 9 AVG heranzuziehen seien. So sei auch eine berufsfremde Arbeit, eine auswärtige Arbeit, notfalls auch eine Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeit anzunehmen. Diese Definition der "Zumutbarkeit" im Sinne einer "Anspannungstheorie" erscheint dem Verein für Konsumenteninformation bei Unterhaltsforderungen durchaus angemessen, bei der Schuldenregulierung jedoch für zu weit gehend. Es müßte ausreichen, in diesem Fall den Standard des § 9 AVG ausreichen zu lassen.

3. Zu § 194 Abs.2:

Gemäß dieser Bestimmung hat der Schuldner, wenn er die in Ziff.1 und 2 der genannten Bestimmungen festgelegten Leistungen erbracht hat, einen Anspruch auf Restschuldbefreiung. Dabei ist darauf abzustellen, welche Leistungen der Schuldner erbracht hat und nicht darauf abzustellen, in welchem Umfang die Konkursgläubiger Befriedigung erlangt haben. Der Verein für Konsumenteninformation versteht diese Bestimmung so, daß auch gemäß § 12a des Entwurfes erbrachte Leistungen an Absonderungs- bzw. Aussondberechtigte als erbrachte Leistungen im Sinne des vorliegenden Abs.2 gelten. Im Sinne der Rechtssicherheit wird daher angeregt, dies ausdrücklich zu regeln.

4. Zu § 202:

Es wird angeregt, die vorliegende Bestimmung positiv zu formulieren und in erster Linie festzulegen, wann ein Antrag des Schuldners auf Konkurseröffnung zulässig ist.

5. Zu § 213 Abs.2:

Die Regelung, wonach der Landeshauptmann die Eröffnung abzulehnen hat, wenn "im letzten Jahr" ein Vergleichsverfahren eröffnet wurde, erscheint dem Verein für Konsumenteninformation zu unbestimmt. Es wird vorgeschlagen, diese Stelle dahingehend zu präzisieren, daß auf einen Zeitraum innerhalb eines Jahres vor Antragstellung abgestellt wird.

6. Zu Art.4, Abs.6:

Der Verein für Konsumenteninformation begrüßt ausdrücklich, daß durch die genannte Regelung erreicht werden soll, daß ein abgeschlossenes Konkursverfahren der neuerlichen Einleitung eines Konkurses nicht entgegensteht, sodaß die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung gewahrt wird. Es wird jedoch angeregt, die Übergangsbestimmung dahingehend auszudehnen, daß auch § 142 Ziff.2 KO keine Anwendung findet, da eine unterschiedliche Behandlung des Schuldners, je nachdem ob ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren durchgeführt wurde, nicht zu rechtfertigen ist.

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Beratungszentrum, Konsument-Abonnementverwaltung:
1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (0 22 2) 587 86 86, Telefax 587 93 00-38

Geschäftsführung, Redaktion Konsument, Testabteilungen:
1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Telefon (0 22 2) 588 77-0, Telex 131205 vki d
Telefax: Geschäftsführung, Testabteilungen 588 77 73, Redaktion 587 85 65

